

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petershausen

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)

Die Gemeinde Petershausen erlässt für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 12 KiTaBS) Gebühren:

1. Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren)
2. Spielgeld
3. Essensgeld für die Mittagsverpflegung
4. Brotzeitgeld und
5. Getränkegeld

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Benutzungsgebühr), für das Brotzeit- und Getränkegeld (Kinderkrippe Mäuseburg nur Getränkegeld) und das Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung unabhängig von den Schließzeiten oder Abwesenheiten des Kindes (z.B. Krankzeit) jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebührenschuld für das Essensgeld für die Mittagsverpflegung entsteht mit der erstmaligen Teilnahme am Essen. Im Übrigen fortlaufend während des gesamten Betreuungsjahres unabhängig von den Schließzeiten oder Abwesenheiten des Kindes (z.B. Krankheit) jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind jeweils bis spätestens zum 10. des laufenden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

- (4) In der Probezeit/Eingewöhnungszeit fällt neben der vollen Benutzungsgebühr das Brotzeit- und Getränkegeld (Kinderkrippe Mäuseburg nur Getränkegeld) und das Spielgeld in voller Höhe an. Für das Essensgeld gilt Abs. 2.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu bezahlen. ²Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen, welche der Abbucher (Gemeinde) nicht zu verantworten hat, dann sind diese Auslagen vom Schuldner ebenfalls in entsprechender Höhe zu erstatten.
- (6) Wechselt ein Kind ausnahmsweise während des laufenden Monats die bisherige Buchungszeit (§ 4 Abs. 5 KiTaBS), dann ist für diesen Monat ungeachtet vom genauen Zeitpunkt des Wechsels stets die Gebühr der neuen Buchungszeit zu entrichten.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. ²Die Gebührenschild entsteht auch in den Monaten in voller Höhe, in denen die Kindertageseinrichtung aus verwaltungs- oder betrieblichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen ist. ³Für den letzten Monat des Betreuungsverhältnisses ist stets die volle Gebühr nach § 4 zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes fort.
- (8) Für das Betreuungs- und Spielgeld sowie Brotzeit- und Getränkegeld entsteht kein Rückzahlungsanspruch im Kündigungsfall; § 7 Abs 3 der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung bleibt unberührt.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührensatz Kinderkrippe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

- a) , Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Kinderkrippe Glontaler Biberbau“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen:

Buchungszeit	Ab 01.09.2023
3 Stunden und 1 Minute – 4 Stunden	330,00 €
4 Stunden und 1 Minute - 5 Stunden	361,00 €
5 Stunden und 1 Minute - 6 Stunden	393,00 €
6 Stunden und 1 Minute - 7 Stunden	472,00 €
7 Stunden und 1 Minute - 8 Stunden	504,00 €
8 Stunden und 1 Minute - 9 Stunden	537,00 €

- b) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Krippengruppe Mäuseburg“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen:

Buchungszeit	Ab 01.09.2023
5 Stunden und 1 Minute - 6 Stunden	336,00 €

- (2) ¹Zuschüsse des Freistaates Bayern zum Elternbeitrag nach dem BayKiBiG und nach der AVBayKiBiG werden auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet, sofern die Abrechnung des Zuschusses durch den Träger zu erfolgen hat. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.
- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Petershausen, so ist ab dem 2. Kind eine um 10 % ermäßigte Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) ¹Für die Beschaffung von Spiele- und Bastelmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr nach Abs. 1 ein Spielgeld erhoben. ²Das Spielgeld beträgt 3,50 € im Monat.
- (5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld in Höhe einer monatlichen Pauschale zu zahlen:
 4-Tage/Woche: 60,00 €
 5-Tage/Woche: 75,00 €
- (6) ¹Für das Frühstück und einen Nachmittagssnack fällt in der Kinderkrippe Glontaler Biberbau ein Brotzeit- und Getränkegeld in Höhe von monatlich zusammen 25,00 € an. ²In der Krippengruppe Mäuseburg beträgt das Getränkegeld 5,50 € monatlich.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung und dem Alter des Kindes.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Mosaik“ und dem „Kindergarten St. Laurentius“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen ab dem 01.09.2023:

Buchungszeit	Kinder ab 3 Jahren	Kinder bis 3 Jahren
4 Stunden und 1 Minute - 5 Stunden	225,00 €	393,00 €
5 Stunden und 1 Minute - 6 Stunden	234,00 €	409,00 €
6 Stunden und 1 Minute - 7 Stunden	258,00 €	451,00 €
7 Stunden und 1 Minute - 8 Stunden	273,00 €	477,00 €
8 Stunden und 1 Minute - 9 Stunden	287,00 €	502,00 €
9 Stunden und 1 Minute – 10 Stunden	301,00 €	526,00 €

- (3) ¹Zuschüsse des Freistaates Bayern zum Elternbeitrag nach dem BayKiBiG und nach der AVBayKiBiG werden auf den Gebührensatz nach Abs. 2 angerechnet, sofern die Abrechnung des Zuschusses durch den Träger zu erfolgen hat. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Petershausen, so ist ab dem 2. Kind eine um 10 % ermäßigte Benutzungsgebühr zu entrichten.

- (5) ¹Für die Beschaffung von Spiele- und Bastelmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr nach Abs. 2 ein Spielgeld erhoben. ²Das Spielgeld beträgt 6,30 € im Monat.
- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld in Höhe einer monatlichen Pauschale zahlen:
4-Tage/Woche: 60,00 €
5-Tage/Woche: 75,00 €
- (7) Das Brotzeit- und Getränkegeld beträgt zusammen monatlich 25,- €.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde sowie der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen (Kindergartengebührensatzung – KiGaGS“ vom 24.06.2021 sowie die „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen (Kindergartengebührensatzung – KiGaGS“ vom 30.09.2021 außer Kraft.

Petershausen, 12.06.2023
Gemeinde Petershausen



Marcel Fath
Erster Bürgermeister

